



● ● ● ● ● SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR FUSSREFLEXZONEN-MASSAGE  
Integrative Reflexzonentherapie am Fuss

## Verbandsbestimmungen des SVFM

(als Beilage zu den Statuten)

Hauptziel der Verbandsbestimmungen ist die Qualitätssicherung und die Festlegung ethischer Richtlinien. Die Prozess- und Ergebnisqualität sind entsprechend benannt. Zur Sicherung der Strukturqualität gehören die Anforderungen an die Mitglieder und an die AusbilderInnen sowie die ethischen und fachlichen Richtlinien.

### Anforderungen und Aufnahmebedingungen an die Mitglieder

- Abgeschlossene Ausbildung auf Sekundarstufe II (Berufslehre oder Maturität).
- Fundierte, abgeschlossene Ausbildung in Fussreflexzonen-Massage (FM) von mindestens 150 Unterrichtsstunden bei einer vom SVFM anerkannten AusbilderIn. Die Ausbildung erfolgt über 1 bis 2 Jahre an mindestens 20 Tagen und beinhaltet Themen der Kommunikation/Prozessbegleitung/Psychosomatik und Fallbesprechungen/Supervision sowie integrierte, schriftliche Arbeiten zu Behandlungsverläufen. (Falls jemand eine mind. 150 stündige FM- Ausbildung ohne die zusätzlichen Anforderungen vorweist, können diese nachgeholt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, oder anerkannte AusbilderInnen ermöglichen den Interessierten in verkürzter Form einen anerkannten Abschluss.)
- Mindestens ein Jahr praktische Erfahrung in der Anwendung der FM (nach Abschluss der Grund- oder Einführungskurse).
- Grundkenntnisse in Anatomie, Physiologie und Pathologie: mindestens 150 Unterrichtsstunden.
- Selbsterfahrung, d.h. an sich eine Serie FM-Sitzungen erfahren haben.

Voransage:

- Ab 2010 werden für die Gestaltung der Ausbildungsgänge die Rahmenvorgaben des Bausatzes Reflexzonentherapie vom 31.3.08 massgebend sein.
- Ab 2013 werden allfällige Aufnahmen „sur dossier“ an diesen Vorgaben gemessen werden.
- Übergangsbestimmungen werden im Intranet publiziert werden.

### Ethische und fachliche Richtlinien

- Alle Mitglieder des SVFM anerkennen die Möglichkeiten und Grenzen der Fussreflexzonen-Massage entsprechend ihrer Kompetenzen und ihrer Behandlungsform. Sie arbeiten gemäss ihrer Qualifikation und Erfahrung.
- Sie sind sich bewusst, dass ihre persönlichen Werte, Vorstellungen und Ideale ihre Arbeit beeinflussen. Andere Meinungen und Haltungen ihrer KlientInnen werden von ihnen respektiert.
- Kantonale Vorschriften sind zu beachten.
- Es wird aufgrund der FM keine medizinische Diagnose erstellt. Heilung kann nicht versprochen werden.
- An den Behandlungsraum wird die Anforderung gestellt, dass er ruhig, ungestört und sauber ist und über die nötigen Einrichtungen verfügt.
- Die KlientInnen werden ehrlich und offen informiert, und es werden klare Abmachungen getroffen, insbesondere über die Art und Grenzen der Behandlung und die finanziellen Bedingungen (auch mündliche Abmachungen sind rechtlich gültige Verträge).
- Die Mitglieder respektieren die Autonomie, die Würde und die Integrität der Personen, mit welchen sie in beruflicher Beziehung stehen. Die Beziehung in der Behandlung wird bewusst reflektiert und darf nicht missbraucht werden. Missbrauch in diesem Sinne beginnt, wo Mitglieder ihr Behandlungsangebot verlassen, um ihre persönlichen Interessen (emotionaler, wirtschaftlicher, sozialer, sexueller Art, usw.) zu verfolgen und die KlientInnen auszunutzen oder zu schädigen. Die Verantwortung dafür liegt bei den BehandlerInnen.
- Über alle Behandlungen wird immer ein Verlaufsbericht geführt.
- Allen KlientInnen wird der Feedback-Fragebogen vom SVFM - mit der dringlichen Bitte, diesen ausgefüllt zu retournieren - am Schluss der Behandlung abgegeben.
- Ohne ausdrückliche Ermächtigung wird über die KlientInnen Stillschweigen bewahrt. Dokumente und Informationen der KlientInnen werden vertraulich behandelt und vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- Den befugten Verbandsorganen muss auf Anfrage jederzeit über die Tätigkeit mit der FM Auskunft erteilt werden.
- Das Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Verbandsbestimmungen. Bei Schwierigkeiten mit deren Umsetzung in die Praxis sucht es fachliche Hilfe (Supervision, Therapie, Gespräch mit dem Vorstand, usw.).

### Honorarrichtlinien (Stand Mai 2003)

- Der Honorarsatz beträgt Fr. 65.- bis 120.- pro Sitzung à 60 Minuten. Der Mindestansatz von Fr. 1.- pro Sitzungsminute darf nicht unterschritten werden. In Ausnahmefällen kann ein Sozialtarif gewährt werden.
- Diese Honorarrichtlinien unterliegen periodischen Anpassungen durch die Mitgliederversammlung. Dazwischen ist die allgemeine Teuerung (nach Landeskostenindex) auf Fr. 5.- genau aufzurechnen.

## Prozessqualität, Weiterbildung

Über folgende Weiterbildungen müssen sich die Vollmitglieder jährlich gegenüber dem Vorstand ausweisen. Dieser bestimmt über schriftliche, begründete Erlassgesuche definitiv (lange Krankheit, vorübergehende Praxisschliessung).

Pro Jahr sind 20 Stunden Weiterbildung obligatorisch. Innerhalb der ersten drei Jahre nach Ausbildungsabschluss soll die Weiterbildung methodenspezifisch erfolgen. Danach kann diese allgemein medizinische, komplementärmedizinische oder psychologische Themen beinhalten. Ein Teil der Weiterbildung muss zum Reflektieren der eigenen Arbeit und zur persönlichen und sozialen Kompetenzerweiterung besucht werden. Dies kann in Form von Supervision, Intervision oder einer Weiterbildung, die Fremdeinschätzung (Feedback) ermöglicht, geschehen.

## Ergebnisqualität

Die Qualität der Behandlungen wird mit dem vom SVFM vorgegebenen Feedback-Fragebogen (Fremdeinschätzung) der KlientInnen von den einzelnen BehandlerInnen selbst überprüft. Die BehandlerInnen werten diese, als kritische Selbsteinschätzung, in persönlichen Standortbestimmungen jährlich schriftlich aus. Alle zwei Jahre senden sie eine schriftliche Zusammenfassung dieser persönlichen Standortbestimmungen an den SVFM. Der Vorstand oder ein von ihm eingesetztes Gremium evaluiert diese Zusammenfassungen und hat das Recht, bei Fragen weitere Abklärungen vorzunehmen und - falls als nötig erachtet - Auflagen an Mitglieder zu stellen. Alle schriftlichen Unterlagen - die ausgefüllten Fragebogen, die jährlichen, persönlichen Standortbestimmungen und die zweijährigen Zusammenfassungen - müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

## Anforderungen und Aufnahmebedingungen an die AusbilderInnen

AusbilderInnen, die vom SVFM anerkannt werden möchten, müssen dies schriftlich mit allen nötigen Unterlagen dem Vorstand beantragen. Dieser entscheidet endgültig über eine Anerkennung. An die AusbilderInnen stellen wir folgende Anforderungen, damit von Ihnen bestätigte Abschlüsse vom SVFM anerkannt werden:

- Ein Jahr Vollmitglied des SVFM.
- Abgeschlossene mindestens 3jährige Ausbildung in medizinisch-therapeutischem Beruf - oder mit vergleichbarer Ausbildung - mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung.
- Kaderausbildung (pädagogisch oder Management), Höhere Fachausbildung, Fachhochschule, Supervisionsausbildung, Ausbildung in Prozessorientiertem Begleiten oder vergleichbare Ausbildung.
- Abgeschlossene andere, gleichwertige Ausbildung in körperorientierter, komplementärer Methode.
- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung mit Fussreflexzonen-Massage.

- Die AusbilderIn verpflichtet sich, nur Fussreflexzonen-Massage Ausbildungen (Zeugnisse, Zertifikate, Diplome) mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, die durch sie geleitet wurden und die Anforderungen des SVFM erfüllen.
- *Sonderregelung:*  
In Ausnahmefällen - bei langjähriger, erfolgreicher Praxiserfahrung und Lehrtätigkeit mit der FM und dabei einwandfreier Anwendung und Qualität - kann der Vorstand nach intensiver Abklärung (Befragung und Beobachtung in der Anwendung) FM-AusbilderInnen von den oben aufgeführten Anforderungen befreien.

## Mitgliederbeitrag und -ausweis

- Als einmalige Bearbeitungsgebühr für das Aufnahmegesuch wird ein Betrag von Fr. 80.- erhoben.
- Der Mitgliederbeitrag für Vollmitglieder beträgt SFr. 360.- pro Jahr.
- Als Mitgliederausweis dient die Rechnung.

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die Verbandsbestimmungen zu anerkennen.**

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_